Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3071**

16. Wahlperiode 19. 10. 2006

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Werner Dreibus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/2511 –**

Steuerumgehung und -hinterziehung deutscher Unternehmen

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut einer im Bundesministerium der Finanzen existierenden Vorlage schleusen deutsche Unternehmen jährlich Gewinne in Höhe von 65 Mrd. Euro am Fiskus vorbei. Grundlage dieser Aussage ist – laut Pressemitteilungen – eine Gegenüberstellung der erwirtschaften und der steuerlich erfassten Unternehmensgewinne, nach der Experten des Bundesministeriums erhebliche Abweichungen feststellten. Hinweise darauf, dass insbesondere internationale Unternehmen Spielräume zur Steuerminimierung bzw. -umgehung nutzen, geben bereits seit längerem Berechnungen der so genannten faktischen Steuerlast von Unternehmen. Bei dem Vergleich von Bilanzgewinnen großer Kapitalgesellschaften und gezahlten Steuern liegt der daraus ermittelte Steuersatz (impliziter Steuersatz) zum Teil weit unter dem gesetzlichen Körperschaftsteuersatz. Konkrete Beispiele internationaler Konzerne belegen darüber hinaus derartige Untersuchungen: So zahlt – laut Presseberichten – der Autobauer Daimler-Chrysler trotz einem für 2006 erwarteten operativen Gewinn von 6 Mrd. Euro (vor Steuern, Abschreibungen und Zinsen) – wie im Jahr 2005 – keine Steuern.

1. Wie hoch waren die erwirtschafteten Gewinne der deutschen Kapitalgesellschaften jeweils vor und nach Steuern in den einzelnen Jahren von 1998 bis 2005 (bitte getrennt nach DAX-gelisteten und übrigen Kapitalgesellschaften angeben)?

Im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) werden für den Zeitraum von 1998 bis 2005 folgende Gewinne für Kapitalgesellschaften ausgewiesen:

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Oktober 2006 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Jahr	Gewinne der Kapitalgesellschaften in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in Mrd. Euro
1998	300,69
1999	288,46
2000	304,64
2001	320,98
2002	326,16
2003	327,39
2004	376,76
2005	419,96

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die in den VGR dargestellten Gewinne der Kapitalgesellschaften entsprechen allerdings nicht der steuerlichen Abgrenzung zwischen den Gesellschaftsformen. Vielmehr beinhalten diese auch Gewinne der Personengesellschaften. Nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes ist eine statistische Aufteilung der Unternehmensgewinne auf Kapitalgesellschaften im steuerlichen Sinne und auf Personengesellschaften jedoch nicht möglich. Ein separater Ausweis der Gewinne der im Deutschen Aktienindex (DAX) gelisteten Kapitalgesellschaften kann ebenfalls nicht vorgenommen werden.

2. Wie hoch waren die steuerlich erfassten Gewinne der deutschen Kapitalgesellschaften in den einzelnen Jahren von 1998 bis 2005 (bitte getrennt nach DAX-gelisteten und übrigen Kapitalgesellschaften angeben)?

Wie aus der amtlichen Körperschaftsteuerstatistik für die Veranlagungszeiträume 1998 und 2001 hervorgeht, betrug der Gesamtsaldo des Bilanzergebnisses aus Gewinn- und Verlustfällen in 1998 +64,4 Mrd. Euro und in 2001 +38,6 Mrd. Euro. Für die übrigen Veranlagungszeiträume liegt eine Körperschaftsteuerstatistik nicht vor.

3. In welcher Höhe beziffert die Bundesregierung die Abweichungen zwischen erwirtschafteten und steuerlich erfassten Gewinnen, die aus z. B. intertemporären Verlustverrechnungen, Erstattungen aus Kapitalertragssteuern u. Ä. resultieren, in den einzelnen Jahren von 1998 bis 2005 bzw. im jährlichen Durchschnitt?

Bei den Abweichungen zwischen den in der VGR ausgewiesenen und den steuerlich erfassten Gewinnen handelt es sich sowohl um methodische Abweichungen der Erhebungen als auch um nicht in Deutschland besteuerte Gewinne. Die methodischen Abweichungen zwischen Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung und steuerlicher Gewinnermittlung bestehen u. a. in der Bemessung der Abschreibungen für Investitionen, in der Bewertung von Vorratsveränderungen sowie der Bewertung von Finanzanlagen. Zudem bleiben sonstige Periodisierungen von Zahlungsströmen (z. B. in Form von Rückstellungen, insbesondere als Pensionsrückstellungen) in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen unbeachtet.

Vergleicht man anhand einer überschlägigen Berechnung die bereinigten Gewinne der Kapitalgesellschaften in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und die Bemessungsgrundlage der tariflichen inländischen Körperschaftsteuer, so ergibt sich eine Differenz von rund 65 Mrd. Euro. Eine Aufteilung der Differenz in methodische Abweichungen und auf übrige Sachverhalte ist mangels geeigneter Aufteilungsmaßstäbe nicht sachgerecht möglich.

4. In welcher Höhe beziffert die Bundesregierung die über die in Frage 3 genannten hinausgehenden Abweichungen zwischen erwirtschafteten und steuerlich erfassten Gewinnen in den einzelnen Jahren von 1998 bis 2005 bzw. im jährlichen Durchschnitt?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass es sich bei den in Frage 4 definierten Abweichungen um unversteuerte Unternehmensgewinne handelt (bitte mit Begründung)?

Grundsätzlich gilt, dass Gewinne, die von in Deutschland ansässigen Unternehmen aufgrund von Auslandsaktivitäten erwirtschaftet werden, hier aber z. B. aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen nicht besteuert werden, im Ausland versteuert werden. Dies gilt auch für Gewinne ausländischer Tochtergesellschaften inländischer Unternehmen. Ausschüttungen solcher Tochtergesellschaften sind bei der deutschen Muttergesellschaft grundsätzlich steuerbefreit (§ 8b KStG).

Im Inland erwirtschaftete Gewinne (inländische Wertschöpfung) unterliegen der deutschen Besteuerung. Allerdings können diese Gewinne z. B. durch eine ausländische Fremdfinanzierung – im Rahmen der gesetzlichen Grenzen (§ 8a KStG) – reduziert werden. Ein deutscher Besteuerungsanteil kann sich auch im Fall einer ausländischen Fremdfinanzierung ergeben, da insoweit die Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer greifen kann.

6. Auf welche konkreten steuerlichen Tatbestände bzw. Gestaltungsmöglichkeiten im Ertragssteuerbereich führt die Bundesregierung die in Frage 4 genannten Abweichungen zurück, und wie hoch ist nach Schätzung der Bundesregierung das Volumen des Steuerausfalls bezogen auf die genannten Einzeltatbestände bzw. Gestaltungsmöglichkeiten?

Unternehmen versuchen insbesondere durch Finanzierungen (z. B. Gesellschafterfremdfinanzierung) und durch die Preisfestlegung für den konzerninternen Liefer- und Leistungsverkehr (Verrechnungspreise), Gewinne ins Ausland zu verlagern.

Das Volumen der Steuerausfälle durch einzelne Verlagerungsstrategien kann mangels statistischer Daten nicht beziffert werden. Die Steuerausfälle werden jedoch durch gesetzliche Regelungen begrenzt: Dies sind § 8a KStG (Fremdfinanzierung) und § 1 AStG, der die Unternehmen entsprechend international geltender Standards (z. B. OECD) dazu verpflichtet, die Preise so festzusetzen, wie dies zwischen unabhängigen Dritten geschehen wäre (Fremdvergleichsgrundsatz).

7. Welche konkreten steuerrechtlichen Maßnahmen, z. B. Abschaffung bzw. Einschränkung steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten, hält die Bundesregierung für notwendig, um die in der zitierten Vorlage des Bundesministeriums der Finanzen definierten Diskrepanzen zwischen erwirtschafteten und steuerlich erfassten Unternehmensgewinnen deutscher Kapitalgesellschaften abzubauen, und welche Steuermehreinnahmen würden sich daraus ergeben?

Die Hauptursache für die steuerlich motivierte Verlagerung von Gewinnen deutscher Unternehmen ins Ausland ist das bestehende internationale Steuerbelastungsgefälle, gerade auch unter den Mitgliedstaaten der EU. Eine sich dagegen richtende Gesamtstrategie zur Sicherung des deutschen Gewinnsubstrats kann nur erfolgreich sein, wenn sie auf der Grundlage guter Standortbedingungen und einer günstigen, standortadäquaten Unternehmensbesteuerung betrieben wird. Um die Anreizeffekte aus der internationalen Steuerkonkurrenz zumindest zu verringern, ist es notwendig, die deutsche nominale Steuerbelastung der Kapitalgesellschaften von derzeit rund 39 Prozent auf ein international wettbewerbsfähigeres Niveau zu senken. Mit der geplanten Reform der Unternehmensbesteuerung beabsichtigt die Bundesregierung, ein Steuerbelastungsniveau für Gewinne von Kapitalgesellschaften von unter 30 Prozent zu erreichen.

Der Verhinderung von Gewinnverlagerungen durch nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechende Preise für den konzerninternen Liefer- und Leistungsverkehr (Verrechnungspreise) dient eine Reihe von Vorschriften, die zuletzt durch die Einführung detaillierter Dokumentationspflichten ergänzt worden sind. Darüber hinaus werden im Rahmen der Reform der Unternehmensbesteuerung weitere gesetzliche Grundlagen für sogenannte Verrechnungspreisprüfungen, insbesondere für die Erfassung von sog. Funktionsverlagerungen, die häufig besonders erhebliche steuerliche Auswirkungen haben und steuerlich motiviert sind, erwogen.

Eine wirksame Eindämmung der Abwanderung von Gewinnsubstrat durch Finanzierungsmodelle kann durch eine geeignete Abzugsbeschränkung von Fremdfinanzierungszinsen erreicht werden. Zurzeit beträgt der Belastungsvorteil zwischen der Gewinnbesteuerung in Deutschland und einer Gewinnbesteuerung in einem Niedrigsteuergebiet mit einer tariflichen Steuerbelastung von 15 Prozent unter Berücksichtigung der deutschen steuerlichen Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer 15,3 Prozentpunkte. Unter Berücksichtigung der Senkung der Steuerbelastung auf unter 30 Prozent und einer Abzugsbeschränkung von Finanzierungsentgelten im bisherigen Umfang würde der Belastungsvorteil auf rund 7,5 Prozentpunkte verringert.

Die zu erzielenden Mehreinnahmen aus der Eindämmung von Gewinnverlagerungen sind abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Reform der Unternehmensbesteuerung.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333